

Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamenführung – Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Kindes

§ 45b PStG

Ich wurde darüber unterrichtet, dass der gesetzliche Vertreter eines in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Kindes, welches das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, der Erklärung des Kindes über die Änderung der Angabe seines Geschlechts und die gegebenenfalls mit erfolgte Neubestimmung seiner Vornamen zustimmen muss.

Mir ist bekannt, dass die Änderung der Geschlechtsangabe und die Neubestimmung der Vornamen wirksam werden, wenn alle erforderlichen Erklärungen vom zuständigen Standesamt förmlich entgegengenommen worden sind.

Kind	Familiename, Vornamen, Anschrift
	Geburtstag und -ort, Registrierungsdaten
GesVertr	Familiename, Geburtsname, Vornamen, Anschrift, Nachweis zur Person
	Familiename, Geburtsname, Vornamen, Anschrift, Nachweis zur Person
Änderungen	Geschlechtsangabe nach Erklärung
	Vornamen nach Erklärung
Zust	
Unterschrift	(Siegel)